



Waldkindergarten Freiamt e.V.

Satzung Waldkindergarten Freiamt e.V. geändert durch die Mitgliederversammlung am 15.04.2021

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Waldkindergarten Freiamt".
2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.".
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz des Vereins

1. Der Verein hat seinen Sitz in Freiamt

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen wie z.B. eines Waldkindergartens im Sinne von §1 SGB 8 (Kinder- und Jugendhilfegesetz) oder von Kinderkrippen. Dabei nimmt die naturpädagogische Arbeit schwerpunktmäßig Raum ein.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein ist beim Registergericht Freiburg mit der Geschäftsnummer: VR 260670 eingetragen

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Daher wird in solchem Falle das Vereinsvermögen an den Verein für Jugend und Kultur, Freiamt e.V. übergeben werden.



Waldkindergarten Freiamt e.V.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein
3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Anmeldung bzw. Aufnahme eines Kindes erfordert die Mitgliedschaft mind. eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt:
 1. Der Austritt ist jederzeit in schriftlicher Form möglich.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein:
 1. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
 2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
 - c) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung

§ 8. Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Beitrittsjahr voll zu entrichten.
3. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages für das Austrittsjahr.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung



Waldkindergarten Freiamt e.V.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1. Vorstand, 2. Vorstand und 3. Vorstand.
Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle 3 Vorstände. Jeder davon ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes handeln und der 3. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorstandes.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gestellt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsvorsitzes im Amt. Über die Anzahl bzw. Zusammensetzung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Der Vorstandsvorsitz lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
5. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
6. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Wahl des Vorstands aus ihrer Mitte erfolgt mit einfacher Mehrheit. Für eine Satzungsänderung ist ebenfalls eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens 7 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Siehe § 10 Der Vorstand Punkt 4
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen sechs Monaten.
3. Wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
4. Wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich 1 ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer



Waldkindergarten Freiamt e.V.

Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtszuschale) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Büromaterial, Porto usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.